



Beschlussvorlage

Nr.: BV/148/2026

Einreicher: Gregor, Sven, Landrat

Gremium	Datum	Status	Zuständig
Kreistag	23.04.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussgegenstand: Ermächtigung des Landrates, die Vergabeentscheidung über die Beschaffung von leitungsgebundener Energie (Heiz- und Elektroenergie) für die Liegenschaften des Landkreises Hildburghausen zu treffen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt, dem Landrat in dem Vergabeverfahren zur Beschaffung von leitungsgebundener Energie (Strom) für die Liegenschaften des Landkreises Hildburghausen im Zeitraum 2027 bis 2028 die Ermächtigung zum Vertragsabschluss durch Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff, 119 Abs. 2, 120 Abs. 2 ff GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (§§ 1 Abs. 1, § 14, § 15 i. V. m. §§ 25, 26 VgV)
- Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 1 Abs. 1, § 2 ThürVgG)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (§§ 101 Abs. 3, 107 Abs. 1 i. V. m. §§ 112, 114 ThürKO)
- Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 HS)

Begründung:

Für die Beschaffung von Heiz- und Elektroenergie für den Landkreis Hildburghausen für den (Vor-)Perioden 2015 bis 2026 wurde bereits erfolgreich das besondere Instrument der elektronischen Auktion genutzt. Daher hat sich der Kreistag des Landkreises Hildburghausen entschieden, die Belieferung der landkreiseigenen oder vom Landkreis für Zwecke der Aufgabenerfüllung genutzten Liegenschaften mit Strom für den Zeitraum ab 2027 bis 2028 wiederum im Wege einer elektronischen Auktion in einem EU-weiten Vergabeverfahren zu vergeben.

8. Kreistag Hildburghausen



Um die Vorteile dieses Verfahrens vollständig nutzen und dieses ordnungsgemäß in Anwendung bringen zu können, ist eine unverzügliche Zuschlagserteilung mit Auktionsende notwendig.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Landrat im Rahmen der Durchführung eines darauf gerichteten Verfahrens zum Vertragsabschluss durch Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Gebot zu ermächtigen.

Der Grundsatz der Jährlichkeit im Verwaltungshaushalt erfordert es, den Landrat zum Abschluss von mehrjährigen Verträgen, die - wie hier - über den im § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung liegenden finanziellen Rahmen hinausgehen, explizit zu ermächtigen.

Vorberatung:

- Kreis- und Finanzausschuss in der Sitzung am 09.04.2026
- Ausschuss für Kreisentwicklung, Umwelt, Bau und Digitales in der Sitzung am 16.04.2026

Zur Vorlage an: den Kreistag in seiner Sitzung am 23.04.2026

Hildburghausen, den 16.04.2026

gez.

Sven Gregor
Landrat